



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Akkreditierungsbericht

Joint Studies of Intellectual Property and Data Law

(Master)



Inhalt

Qualitätsanalyse der Studiengänge	3
Studiengangsevaluation.....	3
Bericht zur Qualitätsprüfung eines neu einzurichtenden Studiengangs	3
Studiengangsakkreditierung	4
Interne Akkreditierung des Studiengangs.....	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Grunddaten des Studiengangs	6
Beschreibung des Studiengangs.....	6
Qualitätsbericht	7
Überblick der Bewertungen	7
Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse.....	8
Fazit der externen Beteiligten	8
Gutachten aus der Fachwissenschaft	8
Gutachten aus der Berufspraxis	9
Studentisches Gutachten.....	10
Qualitätsziele.....	11

Qualitätsanalyse der Studiengänge

Studiengangsevaluation

Eine hohe Qualität in Studium und Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Verwaltung gehört zum Grundverständnis der TU Dresden. Um dies zu erreichen, wird bereits seit vielen Jahren eine Vielzahl an Qualitätssicherungsinstrumenten erfolgreich eingesetzt. Das im Jahr 2011 eingeführte Qualitätsmanagementsystem (QMS) der TU Dresden für Studium und Lehre wurde im März 2023 erfolgreich zum zweiten Mal systemakkreditiert. Damit gelten alle Studiengänge, die das interne QMS erfolgreich durchlaufen haben, als akkreditiert.

Die TU Dresden hat für die Qualitätsanalyse der Studiengänge eine wissenschaftliche Vorgehensweise gewählt. Das Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung (ZWE). Es arbeitet wissenschaftlich unabhängig und evaluiert für die Fakultäten, ZWE und das Rektorat die Studiengänge regelmäßig anhand der hochschulweiten und fachspezifischen Qualitätsziele.

Die Basis für die Evaluation bildet die Analyse der vorhandenen Dokumente (u. a. Studiengangskonzept und Entwurf der Studiendokumente). Der Bericht enthält darüber hinaus eine Stellungnahme des Sachgebiets Studentlifecyclemanagement (SLM) Koordination über die Erfüllung der formalen und strukturellen Kriterien.

Das ZQA erstellt im Ergebnis den Bericht zur Qualitätsprüfung eines neu einzurichtenden Studienganges der eine umfassende Stärken- und Schwächenanalyse sowie erste Vorschläge für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studienganges enthält. Zusätzlich werden Gutachten aus der Fachwissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden eingeholt.

Bericht zur Qualitätsprüfung eines neu einzurichtenden Studienganges

Der Bericht zur Qualitätsprüfung orientiert sich an den Vorgaben des Staatsvertrags über die Organisation eines Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹), der in Landesrecht überführt wurde. In der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung ist eine Reihe von Vorgaben für die Gestaltung der Gutachten enthalten. Die Evaluationsberichte sind nunmehr nach den Vorgaben der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung gestaltet. Konkret bedeutet dies, dass die Qualitätsziele nach den vorgegebenen Themenfeldern sortiert werden². Im Vorfeld wurde dabei auch geprüft, dass die Themenfelder alle Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags abdecken. Die ausführliche Darstellung der Studiengangsanalyse umfasst nunmehr einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien, der vom Sachgebiet SLM Koordination erstellt wird sowie ein vom ZQA erstelltes Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien.

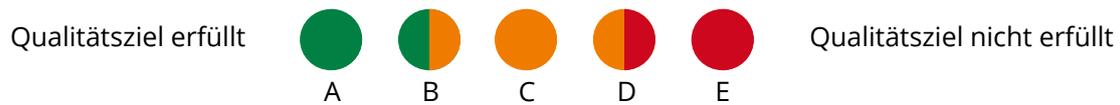
Es ist zu beachten, dass in der Konzeptionsphase eines Studienganges nicht alle Qualitätsziele geprüft werden können. Das betrifft folgende Qualitätsziele: 1.2, 3.2, 3.7, 3.8, 6.14, 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 7.2, 7.4, 7.5, 10.1, 11.1.

Die Bewertungen der Qualitätsziele beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Materialien (Studiendokumente, Studiengangskonzept). Eine Einschätzung zur praktischen Umsetzung ist in der Konzeptionsphase zumeist nicht möglich.

¹ Siehe dazu: <http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> [Letzter Zugriff: 24.04.2019]

² Das Qualitätsziel 2.2 musste im Zuge der Zuordnung zu den Paragraphen der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung aufgesplittet werden. Somit werden nunmehr die Qualitätsziele 2.2a und 2.2b überprüft.

Die Einschätzungen werden anhand einer fünfstufigen Skala veranschaulicht, der folgendes Schema zugrunde liegt:



- A: Das Qualitätsziel ist vollständig erfüllt.
- B: Das Qualitätsziel ist überwiegend erfüllt. Im Studiengang könnte etwas verbessert werden.
- C: Das Qualitätsziel ist teilweise erfüllt. Der Studiengang sollte Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung entwickeln.
- D: Das Qualitätsziel ist überwiegend nicht erfüllt. Dem Studiengang wird dringend angeraten, etwas zu verändern.
- E: Das Qualitätsziel ist nicht erfüllt. Der Studiengang muss etwas verändern.

Studiengangsakkreditierung

Bevor das Akkreditierungsverfahren durch die Kommission Qualität in Studium und Lehre (Kommission QSL) eingeleitet wird, wird durch das ZQA ein Bericht zur Qualitätsanalyse erstellt, welcher eine Stellungnahme des Sachgebiets SLM Koordination über die Erfüllung der formalen und strukturellen Kriterien enthält. Parallel werden externe Gutachten aus der Perspektive der Fachwissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden eingeholt. Die Kommission überprüft anhand der eingereichten Dokumente zum Studiengang die Erfüllung der Mindeststandards des Akkreditierungsrates und der Qualitätsziele der TU Dresden. Sie kann dem Rektorat empfehlen oder nicht empfehlen den Studiengang einzurichten. Des Weiteren kann sie eine Akkreditierung ohne/mit Auflagen und/oder Empfehlungen aussprechen sowie die Akkreditierung versagen. Je nach Art und Umfang der Auflagen sollen diese in der Regel innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Im Einzelfall entscheidet die Kommission über den Zeitraum der Erfüllung. Sofern die Kommission nichts anderes festlegt, wird die Erstakkreditierung eines Studienganges für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen.

Mit der Übergabe des Berichts und der externen Gutachten an die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung soll ein Qualitätsentwicklungsprozess vorangetrieben werden. Gemäß den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre wird die erste Evaluierung des Studiengangs in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs durchgeführt.

Interne Akkreditierung des Studiengangs

Im Jahr 2023 wurde die Qualitätsanalyse des geplanten Masterstudiengangs Joint Studies of Intellectual Property and Data Law durch das ZQA durchgeführt. Folgende Instrumente kamen zum Einsatz:

- Analyse der im Entwurf vorliegenden Studiendokumente,
- Analyse des Studiengangskonzeptes

Weitere Datenquellen für den vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden:

- die „Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen und strukturellen Mindestkriterien“ durch das Sachgebiet SLM Koordination der TU Dresden (die Bewertung der Qualitätsziele 1.1, 1.2 und 2.11 erfolgt ausschließlich durch das SG),
- ein Gutachten aus der Berufspraxis von Dr. Ole Trinks, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München/Augsburg
- ein Gutachten aus der Fachwissenschaft Prof. Dr. Thomas Wilmer, Institut für Informationsrecht, Geschäftsführen-der Direktor, Hochschule Darmstadt
- ein studentisches Gutachten von Christopher Bohlens, Student der Rechtswissenschaften (LL.B.) an der Fern-Universität Hagen und des Business Development (M.A.), Leuphana Universität Lüneburg

Der Bericht zur Qualitätsanalyse und die Gutachten der externen Beteiligten wurde im November 2023 erstellt.

Die Kommission Qualität in Studium und Lehre hat am 15. Dezember 2023 für den Studiengang die Akkreditierung befristet bis zum 31. März 2025 ausgesprochen. Nach Vorlage einer Stellungnahme und ggf. entsprechender Nachweise zur Aufgabenerfüllung sowie erfolgreicher Überprüfung durch die Kommission Qualität in Studium und Lehre wird die Akkreditierung bis zum 30. September 2030 verlängert. Die Umsetzung der Empfehlungen wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs überprüft.

Auflagen:

- Die Entwürfe der Studiendokumente sind dahingehend zu überarbeiten, dass
- nur legaldefinierte Prüfungsleistungsarten gemäß § 5 Prüfungsordnung verwendet werden („Komplexe Leistung“ statt „kombinierter Hausarbeit“),
- die GER Niveaus eingehalten werden.
- Das Verfahren zur Benennung und Organisation einer Studienkommission ist zu klären und in einem Konzept darzustellen.

Empfehlungen:

- Nach Einrichtung des Studiengangs sollte darauf geachtet werden, die Studierenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs aktiv zu involvieren.
- Bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten die gutachterlichen Anregungen zur Berücksichtigung des Datenschutzrechts, des Wettbewerbsrechts, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie den Entwicklungen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz diskutiert und ggf. berücksichtigt werden.

–

Kurzprofil des Studiengangs

Grunddaten des Studiengangs

Träger des Studiengangs:	Philosophische Fakultät
Bezeichnung des Studiengangs:	Joint Studies in Intellectual Property and Data Law
Abschlussgrad:	LL.M.
Datum der Einführung:	voraussichtlich Wintersemester 2024/2025
Regelstudienzeit:	2 Semester
Studienbeginn:	jährlich zum Wintersemester
Zielzahl Zulassungszahl und ggf. NC:	25-30
Studienform:	Präsenzstudium

Beschreibung des Studiengangs

Der neueinzurichtende Studiengang baut auf dem nahezu gleichnamigen Masterstudiengang „International Studies in IP and Data Law“ (IP LAW) auf, welcher im Studienjahr 2021/22 das Qualitätsmanagementsystem der TUD bereits erfolgreich durchlaufen hat. Der neueinzurichtende Studiengang weist jedoch das wesentliche Unterscheidungsmerkmal auf, dass Studierende einen Doppelabschluss erwerben und im Studium zwischenzeitlich einen obligatorischen Aufenthalt an einer der ausländischen Partnerhochschulen des Erasmus-Mundus Programms absolvieren. Das Studium erstreckt sich insgesamt über ein Jahr und besteht aus zwei Semester – sogenannten Mobilitätsphasen.

Der Studiengang wird von insgesamt sechs Konsortialpartnern (Universidad Carlos III de Madrid (UC3M), University of Exeter/ Law School (UoE), Queen Mary University London (QMUL), Technische Universität Dresden (TUD), Université Strasbourg/ Centre d'études internationales de la propriété intellectuelle / Centre for International Intellectual Property Studies (CEIPI), Tallinn University of Technology (TalTech) getragen. Während das erste Semester als Einführungssemester bei den Konsortialpartnern UC3M, TUD, TalTech oder CEIPI absolviert werden kann, kann die Vertiefungsrichtung „IT & Data Law“ bei den Partnern TUD, TalTech und UoE studiert werden, die Vertiefungsrichtung „Creative Industries“ kann an der QMUL und UC3M studiert werden und die Vertiefungsrichtung „Industrial Property Law“ wird von der TUD, CEIPI und der UoE angeboten.

Dabei kann das Studium an der TUD sowohl im ersten (Einführungssemester) als auch im Vertiefungssemester in den Vertiefungsrichtungen „IT & Data Law“ oder „Industrial Property Law“ absolviert werden. Im Vertiefungssemester wird die Masterarbeit verfasst.

Qualitätsbericht

Überblick der Bewertungen

Abb. 1 fasst die Bewertungen der formalen Kriterien und Abb. 2 die Bewertungen der fachlich-inhaltlichen Kriterien anhand der Qualitätsziele der TU Dresden bzw. der Paragraphen der SächsStudAkkVO für den Masterstudiengang Joint Studies of Intellectual Property and Data Law zusammen.

Abb. 1: Erfüllung der formalen Kriterien

Formale Kriterien	§ 3	§ 4	§ 5	§ 6	§ 7	§ 8	9.1/§ 9 A	§ 10 *
-------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--------------	-----------

Abb. 2: Überblick über die Bewertung der Qualitätsziele bzw. der Paragraphen der SächsStudAkkVO

1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	2.1 A	7.1 A	2.2a	2.3 A	2.4 A	2.9 B
2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung						
2.1	Modularisierungskonzept, Praktika und Mitwirkung	2.10 C	2.12 A	2.13 A	2.14 A	4.5 A	4.6
2.2	Mobilität	4.1 A	4.2	4.3 A	4.4		
2.3	Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung sowie Hochschuldidaktik	6.4					
2.4	Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen	3.2	3.3 C	3.4	5.1 A	5.2	5.3 A
2.5	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	12.1 *					
3	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	§ 13	2.2b	2.5	2.6 A	2.7 *	2.8 A
4	Studienerfolg						
4.1	Monitoring von Studienerfolg	3.1 A	6.3 A	7.3 C			
4.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs	3.5 A	3.6	3.9	10.2	10.3 A	
5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 B	8.1 A	8.2	8.3 A	8.4	8.5 A
6	Kooperationen	9.1 A					

* Qualitätsziel trifft auf den Studiengang nicht zu;

** Bewertung des Qualitätsziels entfällt.

Die Bewertung von Qualitätsziel 2.1 beinhaltet gleichzeitig die Bewertung von Qualitätsziel 7.1.

Gesamtergebnisse der Qualitätsanalyse

Die Überprüfung des neu einzurichtenden Masterstudiengangs Joint Studies of Intellectual Property and Data Law erfolgte auf Grundlage der Studiengangskonzeption sowie der Entwürfe der Prüfungs- und der Studienordnung (PO, SO) mit Stand vom 05.09.2023.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen. Die Vorgaben werden sinngemäß auch auf Diplomstudiengänge angewandt.

Beim Masterstudiengang Joint Studies of Intellectual Property and Data Law wurden von 50 geprüften Qualitätszielen bzw. Paragraphen der SächsStudAkkVO 36 mit „erfüllt“ (=A) und weitere fünf mit „überwiegend erfüllt“ (=B) bewertet. Sechs Qualitätsziele bzw. Paragraphen erhielten die Bewertung „teilweise erfüllt“ (=C). Dieser Studiengang erhielt zwei Bewertungen mit D und einmal wurde „nicht erfüllt“ (=E) vergeben.

Fazit der externen Beteiligten

Gutachten aus der Fachwissenschaft

Gutachterin: Prof. Dr. Thomas Wilmer, Institut für Informationsrecht, Geschäftsführender Direktor, Hochschule Darmstadt

Der geplante Studiengang „IP and Data Law“ bildet ein zukunftsträchtiges Berufsfeld ab und stellt eine durchdachte Kombination von Lehrangeboten der beteiligten Institutionen dar. Das Konzept ist nachvollziehbar und verfügt über alle wesentlichen Fachangebote, die das Recht des Geistigen Eigentums und der Datenwirtschaft enthalten. Auch die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung ist ausreichend gegeben. Im Hinblick auf die Studierbarkeit ist angesichts der komplexen Konstruktion der Zulieferungen durch die beteiligten Institutionen eine intensive Betreuung der Studierenden notwendig. Für die weitere Entwicklung des Studiengangs sollte das Datenschutzrecht noch stärker in den Blick genommen werden.

Gutachten aus der Berufspraxis

Gutachter: Dr. Ole Trinks, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München/Augsburg

Der Studiengang zeichnet sich durch eine große Praxisnähe aus und deckt den erkennbaren Bedarf an inhaltlicher Vertiefung und Weiterbildung im gewerblichen Rechtsschutz sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten. Die wesentlichen Inhalte des gewerblichen Rechtsschutzes (einschließlich der Bezüge zu den Nachbargebieten, wie Urheber- und Datenrecht) sind Gegenstand des Programms.

Der starken Praxisorientierung wird insbesondere durch die beiden verpflichtenden Mobilitätsphasen in zwei unterschiedlichen Ländern Rechnung getragen.

Um die Studienziele und Studieninhalte dahingehend zu optimieren, dass eine ausreichende Befähigung der Absolvent:innen des Studiengangs für die berücksichtigten Berufsfelder erreichbar ist, wird seitens des Gutachters angeregt, ein Konzept zu entwickeln, wie die in der Berufspraxis auch wichtigen Themen „Trade Secret“ und „Kartellrecht“ im Studiengang stärker entsprochen werden können.

Da für die berufspraktische Anwendung des erlernten Stoffs insbesondere Workshops, Praxissimulationen und/oder Exkursionen geeignet sind, wird seitens des Gutachters ferner angeregt, ein Konzept zu entwickeln, wie diesen Lehr- und Lernformen im Studiengang stärker entsprochen werden können. Denkbar in diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine geeignete Kooperation mit dem Bundesgerichtshof (BGH) zu schließen oder an einem geeigneten Programm mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) oder dem Europäischen Patentamt (EPA) teilzunehmen.

Als ein mögliches Entwicklungspotential für den Studiengang wird angesehen, dass für den Studiengang Lehrende ausgewählt werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit in aktuelle Entwicklungen ihres jeweiligen Fachs eingebunden sind, was eine prinzipielle Aktualität des Lehrenden verspricht.

Zu überlegen wäre ebenfalls, den Masterstudiengang ggf. zumindest teilweise als einen berufs begleitenden Studiengang auszuführen, um die Zielgruppe des Studiengangs zu erweitern, so dass auch Berufsträger:innen mit einer längeren beruflichen Erfahrung angesprochen werden.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs wäre aus Sicht des Gutachters die Implementierung einer Einführungsveranstaltung zum gewerblichen Rechtsschutz eine sinnvolle Ergänzung. Im Studiengang ist bereits eine Einführungswoche im Online-Format vorgesehen, primär jedoch zu dem Zweck, dass ein Transferfenster (vorlesungsfreie Zeit) gegeben wird, um den Wechsel des Universitätsstandorts zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, insbesondere am Ende des insbesondere bereits vorgesehenen Transferfensters online eine entsprechende Einführungsveranstaltung zum gewerblichen Rechtsschutz einzuplanen/vorzusehen. Eine solche Einführungsveranstaltung wird seitens des Gutachters insbesondere auch deshalb als sachdienlich angesehen, weil im Ganzen der gewerbliche Rechtsschutz viele flankierende Gebiete betrifft, die insbesondere bei der Digitalisierung und der Entwicklung im Bereich Künstlicher Intelligenz zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dies betrifft die neu-esten Entwicklungen zu Geschäftsgeheimnissen (Trade Secret).

Die unterschiedlichen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere die Stärken und Schwächen der zur Verfügung stehenden Schutzrechte und Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes sowie deren mögliche Koexistenz sind relativ komplexe Sachverhalte, die in der Regel nicht ohne weiteres für den Studierenden bzw. Absolvent:innen erfasst oder vorausgesetzt werden können. Gegenstand aus Sicht des Gutachters der zu implementierenden Einführungsveranstaltung zum gewerblichen Rechtsschutz sollte somit insbesondere die Systematisierung, Kategorisierung sowie die Abgrenzung der einzelnen Rechtsbereiche und das Verhältnis zueinander sein.

Studentisches Gutachten

Gutachter: Christopher Bohrens, Student der Rechtswissenschaften (LL.B.) an der Fern-Universität Hagen und des Business Development (M.A.), Leuphana Universität Lüneburg

Der Studiengang an der TU Dresden ist einzigartig in Deutschland, bietet eine Verbindung zu einem existierenden Master-Programm, und zeichnet sich durch einen Doppel-Abschluss aus. Er umfasst einen rigorosen Bewerbungsprozess, der sicherstellt, dass die Studierenden den Anforderungen gewachsen sind, und zielt darauf ab, Expert:innen im Bereich des Geistigen Eigentums und des Datenrechts hervorzubringen. Besonders betont wird die Bewerbung um die Erasmus-Mundus-Förderung und die Erfüllung der entsprechenden externen Vorgaben.

Außerdem ist der Studiengang sorgfältig strukturiert, mit klaren Zielen, die mit dem Aufbau und den Modulen übereinstimmen, und fördert ein schrittweises Lernen für eine optimale berufliche Vorbereitung. Er bietet vielfältige Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten durch Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen, praktische Lernerfahrungen, und die Möglichkeit, individuelle akademische und berufliche Interessen zu verfolgen, was eine maximale Entfaltung der Studierenden ermöglicht.

Zudem bietet der Studiengang eine ausgewogene Mischung aus Workload und Prüfungsdichte, ermöglicht den Studierenden genügend Zeit für Selbststudium und Prüfungsvorbereitung und ist innerhalb der Regelstudienzeit abschließbar. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert, fair bewertet, und über das Semester verteilt, um Stress zu minimieren. Die Lehrmethoden sind vielfältig und modern, fördern aktive Beteiligung und kritisches Denken, und die Modulinhalte sind gesellschaftlich relevant und fördern das Engagement der Studierenden für wichtige Themen.

Der Studiengang zeichnet sich durch seine internationale Ausrichtung, interkulturelle Bildung und die aktive Förderung von Mobilität aus, mit zahlreichen Partnerschaften zu ausländischen Hochschulen und einem verpflichtenden Mobilitätsfenster für einen erleichterten Auslandsaufenthalt. Die Studierenden werden in interkulturellen Kompetenzen geschult und auf eine globalisierte Arbeitswelt vorbereitet, mit der Möglichkeit, ein Berufspraktikum zu integrieren. Der Studiengang legt zudem einen Schwerpunkt auf interdisziplinäres Lernen, bietet vielfältige Kurse und Module aus verschiedenen Disziplinen und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der Unterricht erfolgt komplett auf Englisch, wobei die Abschlussarbeiten je nach Hochschule auch in anderen Sprachen verfasst werden können.

Qualitätsziele

Teil I: Prüfbericht zur Erfüllung der formalen Kriterien

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung: § 3 Studienstruktur und Studiendauer; § 4 Studiengangsprofile; § 5 Zugangsvoraussetzungen; § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen; § 7 Modularisierung; § 8 Leistungspunktesystem; § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen; § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- Der Studiengang entspricht den Anforderungen der europäischen bzw. nationalen Qualifikationsrahmen, den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Strukturvorgaben und den Auslegungen dieser durch den Akkreditierungsrat sowie den gesetzlichen Anforderungen. Die Vorgaben werden sinngemäß auch auf Diplom-Studiengänge angewandt. **(QZ 1.1)**
- Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren sowie Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt und veröffentlicht. **(QZ 2.11)**
- Alle Studiengänge verfügen über rechtlich geprüfte, genehmigte und veröffentlichte Studien-dokumente, die die Grundlage für die Studienorganisation bilden. **(QZ 1.2)**
- Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt. **(QZ 9.1)**

Teil II: Gutachten zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und QM-Systeme

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)

- Die Studiengänge an der TU Dresden verfügen über ausführlich formulierte und klar gegliederte, fachliche und überfachliche Qualifikationsziele, die an den Erfordernissen wissenschaftlicher Standards des jeweiligen Fachs und den Anforderungen der Berufspraxis orientiert sind. **(QZ 2.1)**
- Die in der Studienordnung enthaltenen Qualifikationsziele und zu erreichende Kompetenzen sind klar und verständlich beschrieben. **(QZ 7.1)**
- [...] Die Berufsfähigkeit drückt sich in fachlichen, methodischen, sprachlichen und sozialen Kompetenzen sowie der Fähigkeit zur eigenständigen Weiterbildung aus. **(QZ 2.2a)**
- Die Vermittlung von fachübergreifenden bzw. allgemeinen Qualifikationen (sogenannte Schlüsselqualifikationen) ist integraler Bestandteil des Curriculums jedes einzelnen Studiengangs. Dies kann integrativ durch immanente Vermittlung entsprechender Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen und Module der eigentlichen Fachausbildung und/oder komplementär in Form spezieller Module, deren Inhalt und Qualifikationsziele ausschließlich auf allgemeine Qualifikationen ausgerichtet sind, geschehen. **(QZ 2.3)**
- Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. Nachhaltigkeit, Diversität), zu reflektieren und mit formal erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen. **(QZ 2.4)**
- Die kontinuierliche Vermittlung der Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit ist im Studiengang verankert und die Studierenden verpflichten sich, diese im Studium und in der Berufspraxis zu befolgen. **(QZ 2.9)**

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

2.1. Modularisierungskonzept, Praxisanteile, Mitwirkung (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5)

- Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. **(QZ 2.10)**
- Module sollen mindestens einen Umfang von fünf, maximal von 15 Leistungspunkten aufweisen. Sofern die Prüfungsbelastung einen vertretbaren Gesamtumfang aufweist, der Studiengang stimmig aufgebaut und modularisiert sowie eine Regelabweichung stichhaltig begründet ist, sind auch Ausnahmefälle möglich. **(QZ 2.12)**
- Die Lehre wird so gestaltet, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzzeiten und Phasen des Selbststudiums besteht. **(QZ 2.13)**
- Das Curriculum bietet die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung und Schwerpunktsetzung. **(QZ 2.14)**
- Gegebenenfalls im Studium vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. **(QZ 4.5)**
- Den Studierenden stehen an jeder Fakultät Ansprechpersonen zur Verfügung, die zu Praktikumsangelegenheiten beraten. Des Weiteren werden sie bei der Organisation und Durchführung von Praktika unterstützt. **(QZ 4.6)**
- Der Studiengang sieht in den Studierenden wichtige Partner und fördert die studentische Mitwirkung. **(QZ 7.4)**

2.2. Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4)

- Im Studiengang werden studienbezogene Auslandsaufenthalte der Studierenden z.B. durch Partnerschaften und Mobilitätsprogramme auf Universitäts-, Fakultäts- und Studiengangsebene gefördert. **(QZ 4.1)**
- In allen grundständigen Studiengängen müssen und in allen Masterstudiengängen sollen sowohl das Curriculum als auch die Organisation des Studienablaufs Mobilitätsfenster für studienbezogene Auslandsaufenthalte ausweisen. Von dieser Regelung können Studiengänge, die sich vorrangig an ausländische Studierende wenden, ausgenommen werden. **(QZ 4.2)**
- An jeder Fakultät werden Ansprechpersonen benannt, die an Auslandsaufenthalten interessierten Studierenden beratend zur Seite stehen und sie optimal über Fördermöglichkeiten von Auslandsstudienaufenthalten und die Anrechnung von Leistungen informieren. **(QZ 4.3)**
- Regelungen zur Anerkennung von im Inland oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lisabon Konvention sind in den Studiendokumenten verankert und werden in der Praxis umgesetzt. **(QZ 4.4)**

2.3. Personelle, sachliche und räumliche Ausstattung sowie Hochschuldidaktik (§ 12 Abs. 2 und 3)

- Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. **(QZ 6.1)**
- Den Studierenden stehen Räume zum intensiven Lernen, zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und für Gruppenarbeiten zur Verfügung. **(QZ 6.2)**
- Das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot ist bedarfsorientiert und für Lehrende und den akademischen Nachwuchs nutzbar. **(QZ 6.4)**
- Die Lehrenden des Studiengangs bilden sich regelmäßig hochschuldidaktisch weiter. **(QZ 6.5)**

2.4. Studienorganisation, Studierbarkeit und Prüfungen (§ 12 Abs. 4, 5)

- Die Studierenden können ihr Studium so gestalten, wie in der Studienordnung vorgegeben, so dass eine relative Planbarkeit hinsichtlich des Studienablaufs besteht. Die Studienorganisation

gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und ermöglicht einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit. (QZ 3.2)

- Vorwissen, vorhandene Fähigkeiten, Interessen und Studienziele der Studierenden werden bei der Auswahl von Lehrinhalten und Lehrmethoden entsprechend berücksichtigt. (QZ 3.3)
- Die tatsächliche Arbeitsbelastung in den Studiengängen soll den Angaben in den Modulbeschreibungen entsprechen. Der Workload wird gleichmäßig über die Semester verteilt, ist transparent und wird durch die Zuständigen und verantwortlichen Gremien regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. (QZ 3.4)
- Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsdichte gewährleistet werden. (QZ 5.1)
- Die Organisation des Prüfungswesens stellt sicher, dass den Studierenden die Prüfenden sowie die Prüfungstermine und -formen rechtzeitig bekannt sind. Die Prüfungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und den Studierenden entsprechend mitgeteilt. (QZ 5.2)
- Es wird sichergestellt, dass ausreichend Kommunikation hinsichtlich der Lehre, Prüfungen und Prüfungsorganisation zwischen den betreffenden Akteuren stattfinden und diesbezügliche Vereinbarungen getroffen werden, sodass Studierende keinen Nachteil aus fehlender Kommunikation zwischen Lehrenden, insbesondere bei unterschiedlichen Fakultäten und Instituten, erleiden. (QZ 5.3)
- Die Studien- und Prüfungsordnungen sind aktuell, verständlich und jederzeit öffentlich zugänglich. Veränderungen und andere studienrelevante Gremienbeschlüsse werden zeitnah veröffentlicht und sind nachvollziehbar. (QZ 7.2)

2.5. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6)

- Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Ziele sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu verfolgen. (QZ 12.1)

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

- Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sind in theoretisch-methodischer und in praktischer Hinsicht für das spätere Berufsleben einschließlich wissenschaftlicher Tätigkeiten relevant. [...] (QZ 2.2b)
- Auf der Grundlage der Fachkulturen wird Interdisziplinarität in Studium und Lehre gefördert. (QZ 2.5)
- Die internationale Ausrichtung und Anschlussfähigkeit des Lehrangebots wird z.B. durch Doppelabschlüsse, internationale Kooperationen, fremdsprachige Lehrveranstaltungen oder ausländische Lehrende gefördert und die interkulturelle Bildung sowie die Mehrsprachigkeit der Studierenden gestärkt. (QZ 2.6)
- Den Studierenden wird im grundständigen Studium eine kostenlose, fachbezogene Fremdsprachenausbildung im Umfang von 10 SWS angeboten, die zumindest in Teilen im Curriculum über den Erwerb von Leistungspunkten verankert ist. (QZ 2.7)
- Das Studium orientiert sich an der aktuellen Forschung und fördert die wissenschaftliche Neugier der Studierenden u. a. durch frühzeitige Teilnahme an Forschungsprojekten. (QZ 2.8)
- Zur Unterstützung der Lehre werden aktuelle, gut verständliche und leicht zugängliche Materialien auch für bereits zurückliegende Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. (QZ 6.6)
- Die Lehre wird durch den Einsatz audiovisueller Medien sowie neuer Lehr- und Lernformen unterstützt. (QZ 6.7)
- Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich neben den Präsenzveranstaltungen auch durch E-Learning-Angebote weiterzubilden. (QZ 6.8)

4. Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)

4.1. Monitoring von Studienerfolg

- Für jeden Studiengang werden eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator und eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator eingesetzt und bekannt gemacht, die für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Studiengangs zuständig sind sowie für die Studierenden als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. **(QZ 3.1)**
- Die didaktische Qualität der Lehre wird regelmäßig, mindestens alle drei Semester, durch Befragung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer überprüft und die Ergebnisse mit den befragten Studierenden ausgewertet. **(QZ 6.3)**
- Bei der Studiengangs(weiter)entwicklung wird die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen, externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis gewährleistet. **(QZ 7.3)**
- Die Weiterentwicklung der universitätsweiten und fachspezifischen Qualitätsziele findet unter Mitwirkung der Studierenden und Lehrenden statt. **(QZ 7.5)**
- Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Dabei werden Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs berücksichtigt. **(QZ 11.1)**

4.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs

- Im Studiengang wird eine fachliche Studienberatung angeboten, die durch überfachliche Angebote von zentraler Ebene ergänzt wird. Um dies sicherzustellen, werden Kooperationen zwischen den zentralen und dezentralen Beratungsstellen gepflegt. **(QZ 3.5)**
- Tutoren- und Mentoringprogramme, Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten, Lerngruppen, betreutes Lernen (sog. Lernräume) und ähnliche Angebote können die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium erfolgreich zu gestalten und ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Hochschule zu stärken. **(QZ 3.6)**
- Die Lehrenden unterstützen die Studierenden aktiv beim Erreichen ihrer Studienziele und sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen Zeit für die individuelle Betreuung der Studierenden aufbringen. **(QZ 3.7)**
- Um frühzeitig das Interesse an einem zukünftigen Studium zu wecken und kompetente sowie zielorientierte Studienentscheidungen zu unterstützen, bestehen aufeinander abgestimmte Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote vor dem Studium. Vorstudienleistungen von leistungsmotivierten und studieninteressierten Schülerinnen und Schülern werden gefördert und im späteren Studium anerkannt. **(QZ 3.8)**
- Psychische Probleme der Studierenden werden ernstgenommen und bei Bedarf wird eine Weitervermittlung an die in Kooperation mit dem Studentenwerk Dresden angebotene Anlaufstelle veranlasst. **(QZ 3.9)**
- In den Studiengängen wird eine hohe Erfolgsquote (Absolventenquote) angestrebt und entsprechende Anstrengungen unternommen. **(QZ 10.1)**
- Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge der TU Dresden haben gute Arbeitsmarktchancen. Relevante Berufsfelder, auf die die Studiengänge vorbereiten, sind beschrieben und veröffentlicht. **(QZ 10.2)**
- Um den Übergang erfolgreich zu gestalten, werden die Studierenden mithilfe unterschiedlicher Beratungsangebote unterstützt. Besonders beim Übergang in den Beruf werden die Motivation, Entscheidungskompetenz und alternative Perspektiven der Ratsuchenden gefördert. **(QZ 10.3)**

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)

- Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte und Maßnahmen der TU Dresden zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt. (AR-Kriterium 11)
- Eine Flexibilisierung des Studiums soll eine individuelle Studienplanung (z.B. zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder Studienfinanzierung) ermöglichen. Insbesondere ist in der Regel die Möglichkeit zum Teilzeitstudium vorzusehen; in Einzelfällen sind stichhaltig begründete Ausnahmen möglich. Die Umsetzung der Flexibilisierung und des Teilzeitstudiums ist zu gewährleisten und durch Beratung zu erleichtern. **(QZ 8.1)**
- Die Studierenden haben die Möglichkeit, bei nicht verschuldeten Ursachen die daraus erwachsenen Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Nachteilsausgleichsregelungen, insbesondere bei Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, Anerkennungsregeln und Prüfungsanforderungen, sind dokumentiert, transparent und eine täglich individuell gelebte Praxis. **(QZ 8.2)**
- Die Studiengänge sind so gestaltet, dass längere Unterbrechungen nicht zu einer weiteren Verlängerung der Studienzeit führen. Durch eine angemessene Studienorganisation, individuell angepasste Studienpläne oder spezifische Beratung ist ein Wiedereinstieg zu jedem Semester möglich. **(QZ 8.3)**
- Die TU Dresden stellt einen attraktiven Lern- und Aufenthaltsort für diejenigen dar, die aus dem Ausland zum Studium an die Universität kommen. **(QZ 8.4)**
- An der TU Dresden sind gezielte Beratungs- und Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende vorhanden, z.B. studiengangsbezogene Mentoringprogramme, in denen deutsche Studierende als Partner einbezogen werden und somit die Integration erhöht wird. **(QZ 8.5)**

6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen, Hochschulische Kooperationen (§ 16, § 19, § 20 SächsStudAkkVO)

Studiengänge, die die TU Dresden in Kooperation mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen anbietet, werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, die die kooperative Umsetzung und Qualitätssicherung der Studiengänge regeln, durchgeführt. Für den besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Austausch über die Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge statt. **(QZ 9.1)**

Impressum

Technische Universität Dresden
Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement
01062 Dresden

tu-dresden.de/gbue/sg-acqm

qualitaetsmanagement@tu-dresden.de

Barrierefreiheit:

QR-Code zur Webseite



Mehr Informationen über folgenden Link: www.tu-dresden.de